

Neues von den Visagisten und Stylisten

Die Visagisten und Stylisten haben vor zwei Jahren einen großen Erfolg errungen, als sie in einem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts als Künstler anerkannt wurden. Seitdem unterliegen sämtliche Entgelte, die an Visagisten oder Stylisten gezahlt werden, der Künstlersozialabgabe. Jetzt wird in einem weiteren Vorstoß der Versuch unternommen, für die Arbeiten der Visagisten und Stylisten eine Anerkennung als urheberrechtlich geschützte Werke durchzusetzen. Wenn dieser Vorstoß gelingt, dann können die Visagisten und Stylisten auch eine Miturheberschaft an allen Aufnahmen beanspruchen, die von ihren Arbeiten angefertigt werden. Für die Fotografen hätte das unabsehbare Folgen.

Das Bundessozialgericht hat den Visagisten und Stylisten in dem Urteil vom 12. Mai 2005 (B 3 KR 39/04 R) bescheinigt, dass sie ebenso wie die Fotografen zum Kreis der „Kreativen“ gehören, die zum Gelingen eines Shootings beitragen. Ohne ihre gestalterische Arbeit wäre es den Fotografen nach Auffassung des Gerichts nicht möglich, das zu fotografierende Objekt so vorteilhaft ins Bild zu setzen, wie es der jeweilige Auftrag erfordert. Zwar müssten sich die Visagisten und Stylisten innerhalb des Teams mit den gestalterischen Vorgaben der Fotografen auseinandersetzen, doch hätten sie bei der Umsetzung ihrer eigenen Ideen durchaus kreative Freiheiten, die mit denen der Fotografen vergleichbar seien. Deswegen betrachtet das Bundessozialgericht die Visagisten und Stylisten als Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Man kann das Urteil kritisieren und dem Bundessozialgericht vorwerfen, dass es falsche Vorstellungen von der Tätigkeit der Visagisten und Stylisten hat. Die an der Entscheidung beteiligten Richter haben ganz offensichtlich verkannt, wie sehr die Gestaltungsmöglichkeiten der Visagisten und Stylisten in der Praxis durch die Vorgaben und Anweisungen der Fotografen eingeschränkt werden. Tatsache ist aber nun einmal, dass es mit dem Urteil vom 12. Mai 2005 erstmals eine höchstgerichtliche Entscheidung gibt, die den Visagisten und Stylisten den Künstlerstatus zuerkennt. Die künstlerische Anerkennung hat unmittelbar zur Folge, dass jetzt für sämtliche Entgelte, die an Visagisten und Stylisten gezahlt werden, eine Künstlersozialabgabe zu entrichten ist.

Die Auswirkungen der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts reichen allerdings noch weiter, denn inzwischen wird versucht, aus dem Urteil auch urheberrechtliches Kapital zu schlagen. So werden die Fotografen neuerdings bei der Erteilung von Aufträgen an Visagisten oder Stylisten von einigen Vermittlungsagenturen mit Vertragsbedingungen konfrontiert, in denen die für das Makeup oder das Styling zuständigen Mitarbeiter ausdrücklich als „Künstler“ bezeichnet und aus dem vermeintlichen Künstlerstatus konkrete urheberrechtliche Forderungen abgeleitet werden. War es bisher so, dass die Visagisten und Stylisten eine Werkleistung abgeliefert haben, die unbeschränkt nutzbar war, sollen die Fotografen jetzt plötzlich akzeptieren, dass es sich bei dem Makeup oder dem Styling um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, an denen sie nur beschränkte Nutzungsrechte erwerben und die ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Visagisten und Stylisten nicht über den bei Vertragsabschluss festgelegten Umfang hinaus genutzt werden dürfen. Ein Fotograf, der diese Vertragsbedingungen akzeptiert, wäre bei der Verwertung seiner Fotos darauf angewiesen, dass sich die Visagisten und Stylisten mit der beabsichtigten Nutzung einverstanden erklären. Jede Ausweitung der ursprünglich Nutzung würde die erneute Einholung entsprechender Nutzungsrechte erfordern. Wer es versäumt, die Zustimmung der Visagisten und Stylisten zu der erweiterten Nutzung einzu-

holen, muss – so sehen es die Vertragsbedingungen vor – mit Schadensersatzansprüchen in Höhe des fünffachen vereinbarten Honorars rechnen.

Da das Bundessozialgericht den Visagisten und Stylisten ausdrücklich attestiert hat, dass sie kreative Leistungen erbringen und die bei einem Shooting entstehenden Bilder entscheidend mitgestalten, kann es kaum verwundern, dass die Visagisten und Stylisten ihre Leistungen als schöpferische Werke im Sinne des Urheberrechts und sich selbst als Miturheber der Bilder betrachten, die der Fotograf aufnimmt. In ihren Vertragsbedingungen vertreten sie dementsprechend den Standpunkt, dass ein Fotograf ein Makeup oder ein Styling nur aufnehmen und die Aufnahmen nur dann verwerten darf, wenn er eine entsprechende urheberrechtliche Lizenz erwirbt. Außerdem wird in den Vertragsbedingungen gefordert, dass die Visagisten und Stylisten bei einer Veröffentlichung der Fotografien als Urheber benannt werden. Im Gegenzug erklären sie sich „großzügigerweise“ damit einverstanden, dass der Fotograf die Bilder, auf denen die Arbeiten der Visagisten und Stylisten zu sehen sind, für seine Eigenwerbung nutzen darf.

Es ist allerdings fraglich, ob die Vermittlungsagenturen der Visagisten und Stylisten, die solche urheberrechtlichen Regelungen und Forderungen in die Vertragsbedingungen eingearbeitet haben, ihrer Klientel damit wirklich einen Gefallen erweisen. Denn ein Makeup oder ein Styling wird nur in seltenen Ausnahmefällen den Anforderungen genügen, die an ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu stellen sind. Gerade im Bereich der angewandten Kunst sind diese Anforderungen recht hoch, denn dort gibt es – anders als bei anderen Werkarten des Urheberrechts – keinen Schutz der „kleinen Münze“. Wenn aber die Arbeiten der Visagisten und Stylisten keinen Urheberrechtsschutz beanspruchen können, dann ist auch eine Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten unmöglich. Die in den Vertragsbedingungen der Vermittlungsagenturen vorgesehene Überlassung von Nutzungsrechten wird dann auf eine „Leerübertragung“ hinauslaufen, was für die Visagisten und Stylisten unter Umständen bedeuten kann, dass sie ihren Honoraranspruch vollständig oder zumindest teilweise verlieren (§§ 311a, 326 BGB).

Allerdings sollte diese Überlegung die Fotografen nicht dazu verleiten, die Vertragsbedingungen der Visagisten und Stylisten zu akzeptieren und darauf zu hoffen, dass man die Geltung dieser Konditionen später mit dem Argument der „Leerübertragung“ in Frage stellen kann. Besser ist es, solchen Vertragsbedingungen bereits bei der Auftragserteilung ausdrücklich zu widersprechen und darauf zu bestehen, dass die darin enthaltenen Regelungen zum Urheber- und Nutzungsrecht gestrichen werden.

Erschienen in PROFIFOTO Heft 7-8/2007